

für den Alten, aus dem Ueberschuss des vorjährigen Konzerts stammend, eben erschöpft ist.

Wenn nun die Berliner Kollegen — mit dem offenen Herzen und der offenen Hand — gleich mit 100 Mk. an der Spitze marschiren, so ist das ein schöner Antrieb für Andere.

Wir hatten aus dem Netto-Ertrage des vorjährigen Konzerts 230 Mk. und beschlossen, unserm alten Kollegen dieselben in 14tägigen Raten à 12 Mk. zukommen zu lassen und nicht mit einem Male hinzugeben, welcher Beschluss in seiner isolirten Lebensweise, seiner Hilflosigkeit und seiner kümmerlichen Wohnung begründet war. So wurde er das ganze Jahr hindurch unterstützt und kam nie in Noth. Ich möchte nun anfragen, ob Ihnen auch diese Art der Verwendung Ihrer Gabe genehm ist?

Wir sagten uns im vergangenen März: ein Mann in seinem Alter kann jeden Tag abgerufen werden und weil er ganz allein, ohne jegliche Erben oder Angehörige lebt, so würde, was nachbleibt, doch nur der Stadtkasse zufallen und wir könnten ihm für das Nachbleibende ein anständiges Begräbniss veranstalten. Oder sollte im Fall seines Todes noch mehr vorhanden sein, so könnten wir ja damit einen andern Bedürftigen erfreuen.

In diesem Jahre ist ja, wie gesagt, der ganze Betrag ihm noch zu gute gekommen.

Heute Morgen habe ich ihn besucht und fand ihn eigentlich unverändert, nur dass er über Schmerzen in allen Gliedern klagte. Er lag auf seinem ärmlichen Lager mit seiner Taube, seiner einzigen Gesellschaft, auf dem Kopfe. Auf meine Frage, ob er Niemand hätte, der für ihn ein wenig Kaffee oder Essen bereitere, erwiderte er: „nein, ich habe Niemand, ich koche mir selbst, was ich essen will; was Andere mir schicken oder kochen, oder was aus den Wirthschaften kommt, kann ich nicht vertragen.“ „Wenn Sie nun aber einmal zu schwach sind und nicht können?“ erwiderte ich; „dann lasse ich das noch und thue es den andern Tag, wenn ich auch mal einen Tag nichts esse, das thut mir nichts, das bin ich gewohnt.“

Dieser Mann ist überhaupt eine seltene Erscheinung mit seinem klaren Geiste in dem hohen Alter und seiner eisernen Willenskraft, dass er sich immer selbst helfen will. Man hat ihm einen Platz im Versorgungshaus für alte, schwache Leute angeboten; darauf soll er gesagt haben: „ein freier Schweizer lässt sich nicht ins Gefängniss sperren.“ Er hat vielleicht viel Böses von den Menschen erfahren in seinem langen Leben! Wir thun aber doch ein gutes Werk, wenn wir ihn in seinen letzten Tagen davon überzeugen, dass es auch noch gute und wohlwollende Menschen in der Welt giebt.

Verbleibe mit freundschaftlichem Gruss

Johannes Ritt.

Diese Darstellung verschafft uns ein so klares Bild der Verhältnisse, dass wir jedes weitem Commentars entrathen können. Das eine aber wird uns zur Gewissheit, dass wir eine heilige Pflicht haben, die sorgende Hand nicht müde werden zu lassen und dem Verein Altona, der sich der Mühewaltung gewissenhafter Verwendung gern unterzogen, fortgesetzt die Mittel zuzuführen, dies Liebeswerk bis zur Abberufung des alten Kollegen fortzuführen. Seien es Vereine, welche Opfer bringen, seien es einzelne Kollegen, welche ihren Antheil dem Alten zuführen wollen, in Altona wie in Berlin wird man ihre Gaben gern entgegennehmen und unser Organ wird über den Empfang quittiren.

Als Beispiel seltener Opferwilligkeit erwähnen wir eines Vorgangs, der ein Nachspiel unsers Winterfestes geworden. Unserm Kollegen Baumgarten ging am Tage nach der Festvorstellung unter „Eingeschrieben“ ein Brief mit einer 100 Mk.-Banknote zu. Der ungenannte Geber überlässt dem Empfänger den Betrag zur freien Verfügung für hilfsbedürftige Uhrmacher. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzendem des Central-Verbandes und des Vereins Berliner Uhrmacher ist die eine Hälfte der Unterstützungskasse des Verbandes, die andere der des Berliner Vereins überwiesen. Zu unserer Freude hat die Anonymität nicht gewahrt werden können und sind wir in der Lage, den Namen zu nennen. Die Tochter unsers vor Jahren verstorbenen lieben Kollegen Louis Hiller, Fräulein Anna Hiller, ist die Geberin gewesen. Wir sagen ihr hierdurch herzlichen, innigen Dank. E.

Von der Annahme ausgehend, dass die oben mitgetheilten Thatsachen ihres allgemeinen Interesses wegen eine Verbreitung auch über die Fachkreise hinaus verdienen, hatten wir den Redaktionen der Nationalzeitung und der Vossischen Zeitung denselben Gegenstand — wenn auch nicht gleichlautend — behandelnde Artikel mit der Bitte um Aufnahme in den redaktionellen Theil ihrer Blätter übersandt. Die geehrten Redaktionen sind unserm Wunsche bereitwilligst nachgekommen und haben in ihrer Morgenausgabe vom 20. Februar unsere Mittheilungen ungekürzt wiedergegeben. Wir erachten es für unsere Pflicht, unsern Dank an dieser Stelle dafür auszusprechen. E.

### Wichtig für Alle!

Unter obigem Titel veröffentlicht das „Journal der Goldschmiedekunst“, Leipzig, in der Februarnummer die nachfolgenden Mittheilungen über die Bekämpfung eines Hausirers von Seiten der Goldschmiede und Uhrmacher zu Coblenz.

Die vereinigten Goldschmiede und Uhrmacher wandten sich beschwerdeführend an die Coblenzer Polizei-Direktion. Die Eingabe hatte folgenden Wortlaut:

An den  
Königl. Landrath und Polizei-Direktor  
Grafen Brühl etc. etc.

Unterzeichnete erlauben sich ergebenst Ew. Hochwohlgeboren folgendes zu unterbreiten.

Seit geraumer Zeit werden hier in Coblenz und Umgegend durch Hausirer und Kolporteure Gold- und Silbergegenstände, sowie Taschenuhren in öffentlichen Wirthschaften, Kasernen und Privathäusern feilgeboten und verkauft, wodurch sämtliche Fachgenossen, Goldschmiede und Uhrmacher, welche ein offenes Ladengeschäft betreiben, empfindlich geschädigt werden.

Nach § 56 der Gewerbe-Ordnung sind vom Handel im Umherziehen ausgeschlossen Gold- und Silberwaaren, sowie Taschenuhren.

Unterzeichnete bitten Ew. Hochwohlgeboren auf Grund dieses Paragraphen, als die durch diesen Missbrauch geschädigten Interessenten den gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen und stellen hiermit Strafantrag

Der Hausirer, gegen welchen die Beweise erbracht werden können, dass er Goldwaaren, Taschenuhren u. s. w. feilgeboten und verkauft hat, ist der jüdische Handelsmann Jacob Schwarz von hier, Balduinstraße Nr. 37 und sind folgende Herren bereit, die Beweise zu erbringen:

Herr Heinrich Kolbe, Goldschmied, Jesuitengasse 5 und Herr Alfred Dyroff, Lohrstraße, weitere Auskunft ertheilt bereitwilligst Herr F. A. Halm, Plan 12.

Es folgten nun die Unterschriften sämtlicher Goldschmiede und Uhrmacher von Coblenz.

Darauf ging am 21. Dezember 1889 folgender Bescheid ein:

Coblenz, den 21. Dezember 1889.

An den  
Königl. Hoflieferanten Herrn Uhrmacher Rasskopf,  
hierselbst.

Auf die Eingabe vom 13. d. M. erwidere Euer Wohlgeboren ich ergebenst, dass das Feilbieten von Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren nur dann strafbar ist und untersagt werden kann, wenn dasselbe ausserhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes des Verkäufers oder ausserhalb der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung derselben (15 km) und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung geschieht.

Die gewerbliche Niederlassung des Schwarz am hiesigen Platze wird in der Eingabe ebenso wenig bestritten, als behauptet wird, dass Schwarz ausserhalb des Umkreises von 15 km um den Ort seiner Niederlassung Hausirhandel mit Goldwaaren u. s. w. betrieben habe.